Landratsamt Deggendorf

41-6414.02

**Wassergesetze;**

**Renaturierung des Bogenbaches im Stadtpark im Bereich der Fl.Nrn. 895/2 und 608/21 der Gem. Deggendorf durch die Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf**

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

# B E K A N N T M A C H U N G

Die Stadt Deggendorf beabsichtigt einen Teilabschnitt des Bogenbaches im nördlichen Stadtpark auf einer Länge von ca. 160 m zu renaturieren. Neben der ökologischen Aufwertung des naturfernen Baches und seiner Uferzonen soll die Erlebbarkeit der Bachaue verbessert werden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in   
Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umwelt-verträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde anhand der vorgelegten Unterlagen nach Anlage 2 zum UVPG durchgeführt.

Bei dem Gewässer handelt es sich derzeit um einen begradigten, naturfernen Bachlauf. Auf dem Gelände befand sich bis in die frühen 2000er Jahre das Deggendorfer Freibad. Wertvolle Biotopstrukturen im Bereich der Maßnahmenfläche sind nicht vorhanden. Im Zuge der Maßnahme werden ca. 1500 m³ Material entnommen, so dass bei extremen Hochwässern zusätzlicher Retentionsraum zur Verfügung steht. Es werden 4 Buchten modelliert, die bis auf die jetzige Bachsohle abgegraben werden. So wird insbesondere bei Niedrigwasser eine Wassertiefe von 20 cm gewährleistet, die eine dauerhafte Fischwanderung ermöglicht. Das anfallende Material wird nach einer Lagerung von 3-4 Tagen abtransportiert.

Der nährstoffreiche Standort wird ausgemagert, so dass sich ein natürlicher Auenstandort entwickeln kann. Die Entwicklung zum Weichholzauwald wird durch Initialpflanzungen gefördert.

Pflegemaßnahmen sowie ein Monitoring sind vorgesehen.

Zu betrachten sind in Stufe 1 der Vorprüfung besondere örtliche Gegebenheiten:

Besonderes schutzwürdige Gebiete, wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden. Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in dem bereits festgelegte Umweltqualitätsnormen überschritten sind, eine hohe Bevölkerungsdichte ist nicht gegeben. Denkmäler, etc. sind nicht relevant.

Mögliche Auswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter sind darüber hinaus nicht erkennbar.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG)

Die Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-238, eingeholt werden. Die Unterlagen zur Vorprüfung können eingesehen werden.

Deggendorf, 30.03.2023

Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f

Regierungsdirektorin